

Manfred xxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
den 8.1.2009
Tel. xxxxxxxxxxxx

Ellen xxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
den 8.1.2009
Tel. xxxxxxxxxxxx

Karl xxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx
den 8.1.2009
Tel. xxxxxxxxxxxx

Per Einschreiben

Herrn
Dr. Axel Meeßen
GKV Spitzenverband
Mittelstraße 51

10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Meeßen,

wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 3.12.2008.

Ihre Darstellung, wir drei hätten lediglich Schwierigkeiten bei der Behandlung unserer Innenohrerkrankungen gehabt, trifft jedoch nicht die Realität. Die Schulmedizin konnte und kann unsere Krankheiten nicht heilen, da sie die Hör- bzw. Gleichgewichtszellen biologisch nicht reparieren kann. Nur der Lasertherapie nach Dr. Wilden ist es zu verdanken, dass wir drei jetzt nicht körperlich-seelische Krüppel sind und auf Kosten des Staates und der Krankenkassen unser Dasein vegetieren müssen. Ein Beispiel der Lebensqualität und Situation eines Morbus Menière-Kranken aus einem Forum haben wir für Sie beigefügt. Uns ging es damals ähnlich, jetzt dagegen führen wir wieder ein normales selbstbestimmtes Leben. Genau hieran ist auch die Bedeutung dieser Therapie für unser Gesundheitswesen erkennbar. Es geht hier für viele Kranke um dauerhaftes Vegetieren oder die Möglichkeit eines Lebens als Mensch.

Zur Lasertherapie nach Dr. Wilden führen Sie an: *“Die zu diesem Thema veröffentlichten Studien bewegen sich größten Teils auf einem zu niedrigen Evidenzniveau usw...”*.

Bisher wurden keine Lasertherapie-Studien vorgelegt, die auch nur in etwa den Parametern der bei Dr. Wilden eingesetzten Behandlung entsprachen. Als Beispiel die Studie von Frau de Nigris, die auch in der Zeitschrift „Forum“ Ausgabe 2/2008 der Tinnitusliga veröffentlicht wurde. Die DTL musste in der Ausgabe 4 eine Gegendarstellung von Dr. Wilden veröffentlichen. Die Fotokopien der Seiten senden wir Ihnen als Anlage ebenfalls zu. Man erkennt, dass die Versuche der Frau de Nigris mit nicht einmal 1 % der bei Dr. Wilden verwendeten Energie stattfanden. Studien mit derlei Abweichungen können natürlich nicht zur Bewertung der Lasertherapie nach Dr. Wilden herangezogen werden. Auch die Laser-Studien von 1999, die in der HTA Nr. 43 zum Tinnitus angeführt werden, entsprachen bei weitem nicht der Behandlung bei Dr. Wilden. Genau so, wie eine Pille mit 1 mg Wirksubstanz nicht gleich einer Pille mit 100 mg Wirksubstanz ist, so ist Laser nicht gleich Laser. Nur eine Studie, die den bei Dr. Wilden verwendeten Parametern entspricht, kann eine Aussage zur Wirksamkeit der Lasertherapie nach Dr. Wilden machen. Das ist bislang noch nicht geschehen.

Auf Grund dieser Fakten ist es keineswegs so, dass die Lasertherapie nach Dr. Wilden als geprüft und zu wenig wirksam eingestuft werden kann. Die richtige Einstufung wäre: noch nicht geprüft aber von vielen Patienten in der Wirkung bestätigt.

Wir bitten Sie, die eindeutige Fehlbewertung der Lasertherapie nach Dr. Wilden zu überprüfen und zu korrigieren.

Bisher hat keine der derzeit schulmedizinisch eingesetzten Behandlungsmethoden bei Tinnitus und Morbus Menière den Nachweis der Evidenz erbracht. Die Versicherten-Beiträge sind nach Evidenz und Wirtschaftlichkeit auszugeben. Trotzdem zahlen die Kassen viele Behandlungen, die von vornherein auf Grund ihrer geringen Evidenz keine Besserung bringen können. So darf es nicht weitergehen, das ist doch sicher auch Ihre Meinung.

Wir drei haben als Patienten unseres Gesundheitssystems und auf Anraten der Mediziner zig Behandlungen bekommen. Keine davon hat uns geholfen. Auf unserer Website www.tinnituspatient.de können Sie die Einzelheiten nachlesen. Wir sind auch nicht die Ausnahmen, sondern das ist die Regel. Dieses bestätigen uns auch die Patienten, mit denen wir telefonieren und korrespondieren. Diese Patienten warten dringend auf eine Therapie, die diesen Namen verdient und ihnen in ihrer Krankheit Besserung bringt.

Auf Grund der Richtlinien im vom G-BA herausgegebenen Leitfaden „Zugangswege von Innovationen in die Gesetzliche Krankenversicherung“ vom September 2008 sehen wir alle Voraussetzungen erfüllt, dass die Lasertherapie nach Dr. Wilden als Neuerung Zugang in die Gesetzliche Krankenversicherung finden kann. Die Kriterien „therapeutischer Nutzen“, „medizinische Notwendigkeit“ und auch „Wirtschaftlichkeit“ können durch die Krankengeschichten von vielen Patienten so wie auch von uns drei Briefschreibern detailliert belegt werden. Wir meinen, dass für eine substantiierte Begründung eines Beratungsantrages beim G-BA die vorliegenden Erfahrungen so vieler Patienten den Nutzen der Lasertherapie nach Dr. Wilden eindeutig belegen. Da zudem keine Behandlungsalternative besteht, gibt es lt. den „Verfahren zur Aufklärung von Zweifeln am therapeutischen Nutzen“ auch noch die Möglichkeit, im Rahmen eines Modellversuches die erforderliche Evidenz zu beweisen.

Wir bitten Sie daher nochmals und auf Grund der zusätzlichen Fakten, sich für eine gerechte Einbeziehung der Lasertherapie nach Dr. Wilden zum Zwecke der ärztlichen Versorgung einzusetzen.

Hochachtungsvoll

Manfred xxxxxxxx

Ellen xxxxxxxx

Karl xxxxxxxxxxxx

Anlagen